

UMWELTBERICHT

**Zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. D 6 „Asphalteinrichtung mit Brech- und Klassieran-
lage“**



Gemeinde Niederzier – Ortslage Ellen

IMPRESSUM

Juni 2020

Entwurf zur Offenlage

Auftraggeber:

Gemeinde Niederzier

Rathausstraße 8

52382 Niederzier

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz

T 02431 – 97 31 80

F 02431 – 97 31 820

E info@vdh.com

W www.vdh.com



i.A. M.Sc. Ramona Grothues



i.A. M.Sc. Miriam El Omari

Projektnummer: 18-64

INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bauleitplans	1
1.1.1	Wichtigste Ziele des Bauleitplans.....	1
1.1.2	Wichtigste Festsetzungen des Bauleitplans	1
1.1.3	Angaben zum Standort	2
1.1.4	Bedarf an Grund und Boden.....	3
1.2	Einschlägige Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen.....	3
1.2.1	Regionalplan	7
1.2.2	Flächennutzungsplan	7
1.2.3	Naturschutzfachliche Schutzgebiete.....	8
1.2.4	Wasserrechtliche Schutzgebiete	9
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	9
2.1	Basisszenario und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes.....	9
2.1.1	Tiere.....	10
2.1.2	Pflanzen	12
2.1.3	Fläche.....	13
2.1.4	Boden.....	13
2.1.5	Wasser.....	16
2.1.6	Luft und Klima.....	18
2.1.7	Wirkungsgefüge	19
2.1.8	Landschaftsbild.....	19
2.1.9	Biologische Vielfalt.....	20
2.1.10	Mensch.....	20
2.1.11	Kultur- und Sachgüter	21
2.2	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	22
2.3	Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung.....	22
2.3.1	Tiere.....	22
2.3.2	Pflanzen	23
2.3.3	Fläche.....	23
2.3.4	Boden.....	23
2.3.5	Wasser.....	24
2.3.6	Luft und Klima	24
2.3.7	Wirkungsgefüge	24

2.3.8	Landschaftsbild.....	25
2.3.9	Biologische Vielfalt.....	25
2.3.10	Mensch.....	25
2.3.11	Kultur- und Sachgüter	25
2.3.12	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	26
2.3.13	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	27
2.3.14	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie...27	
2.3.15	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen.....	28
2.3.16	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.....	28
2.3.17	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.....	29
2.3.18	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen.....	29
2.4	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	30
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	30
2.6	Erhebliche nachteilige Auswirkungen	30
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	31
3.1	Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.....	31
3.2	Geplante Überwachungsmaßnahmen	31
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	32
4	REFERENZLISTE DER QUELLEN	33

1 EINLEITUNG

(BauGB Anlage 1 Nr. 1)

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Prüfungsgegenstand ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans auf die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Die ermittelten Umweltauswirkungen sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Gliederungs- und Inhaltsanforderungen zum Mindestinhalt des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB. Diese sind zwingend zu beachten (OVG Hamburg, Urteil vom 27.04.2016 – 2 E 20/13.N).

Im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB werden Prüfungsumfang und Detaillierungsgrad durch die Gemeinde eigenverantwortlich festgelegt. Hierbei hat die Gemeinde eine Prognoseentscheidung zu treffen, welche Wirkungen vernünftigerweise bei objektiver Betrachtung zu erwarten sind (vgl. Busse et. al. 2013: 15). Auf der Ebene der Bauleitplanung nicht absehbare oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens sind auf der nachgelagerten Zulassungsebene zu prüfen.

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bauleitplans

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Die folgenden Kapitel enthalten eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

1.1.1 Wichtigste Ziele des Bauleitplans

Ziel der vorliegenden Planung ist die Verlängerung der aktuell im vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingetragenen Befristung der Asphaltmischanlage mit Brech- und Klassieranlage von Ende 2020 auf Ende 2025. Dies entspricht in etwa den zeitlichen Befristungen der Verfüllung der Abgrabungen der Christian Collas GmbH & Co KG. Die Verfüllung der Gruben ist entsprechend der Genehmigungen bis zum 31.12.2024 und die anschließende Rekultivierung bis zum 31.12.2025 abzuschließen.

1.1.2 Wichtigste Festsetzungen des Bauleitplans

Im Rahmen der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. D 6 sollen die grundsätzlichen Planinhalte nicht verändert werden. Es handelt sich vorliegend lediglich um eine Verlängerung der Befristung zum Betrieb der Asphaltmischanlage mit Brech- und Klassieranlage. Somit sollen die nachfolgenden textlichen Festsetzungen inhaltlich bestehen bleiben und lediglich der Zeitraum der Befristung angepasst werden. Es ergeben sich somit die nachfolgenden textlichen Festsetzungen

- 1.1 *Im Plangebiet des Bebauungsplans wird eine „Fläche mit besonderem Nutzungszweck – Asphaltmischanlage mit Brech- und Klassieranlage“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, 9 BauGB festgesetzt. Diese Nutzung wird nach § 9 Abs. 2 BauGB bis zum 31.12.2025 befristet.*
- 1.2 *Innerhalb der „Fläche mit besonderem Nutzungszweck – Asphaltmischanlage mit Brech- und Klassieranlage“ sind bis zum 31.12.2025 die Errichtung und der Betrieb einer Asphaltmischanlage und einer Brech- und Klassieranlage sowie der zum Betrieb der Anlagen nötigen baulichen Anlagen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BauGB).*

Nach Ablauf der Befristung sind die im Plangebiet errichteten baulichen Anlagen spätestens bis zum 31.05.2026 vollständig zurückzubauen. Auf den Rückbau versiegelter Flächen kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn diese als Oberflächenabdichtung der rekultivierten Abgrabungsfläche geeignet sind. Über die Eignung entscheidet die für die Abgrabung zuständige Behörde.

- 1.3 *Im Plangebiet sind in den gekennzeichneten Flächen bis zum 31.12.2025 Ablagerungen zulässig, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Asphaltmischanlage und der Brech- und Klassieranlage stehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 17, Abs. 2 BauGB).*

Im Plangebiet ist in den gekennzeichneten Flächen die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 17, BauGB).

- 1.4 *Innerhalb des Plangebiets ist die Beseitigung von Abfällen der Deponieklasse 0 im Sinne der § 2 Nr. 6 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB).*

1.1.3 Angaben zum Standort



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (gelbe Linie); Quelle: Eigene Darstellung nach Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), zugegriffen am 15.01.2020 über <https://www.tim-online.nrw.de>

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens umfasst eine Gesamtfläche von ca. 8,0 ha. Auf den Flächen des Plangebietes findet derzeit der Abgrabungsbetrieb der Christian Collas GmbH & Co KG statt. Ergänzend dazu besteht die Asphaltmischanlage mit Brech- und Klassieranlage der Basalt-Actien-Gesellschaft.

Die Umgebung des Plangebietes wird überwiegend durch Freiraumnutzungen geprägt. Östlich grenzen Waldflächen an die verfahrensgegenständlichen Flächen an. In südlicher Richtung wird das Plangebiet über die Straße „Am Kieswerk“ erschlossen. Weiter südlich befinden sich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen und junge Aufforstungen, die auf einer ehemaligen Abgrabung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme angelegt wurden. Westlich des Plangebietes verläuft die frühere

Trasse der A4, die derzeit als Solarautobahn genutzt wird. Der restliche Bereich wird ebenfalls von land- und fortwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Nördlich des Plangebietes befinden sich eine bereits rekultivierte Abgrabung mit einer Oberflächenabdichtung sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen.

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 8,0 ha. Begrenzungen zum maximalen Grad der Versiegelung werden durch den Bebauungsplan nicht getroffen.

1.2 Einschlägige Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Die nachfolgenden Kapitel enthalten eine Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange berücksichtigt wurden.

Umweltschutzziele	Art der Berücksichtigung
Tiere	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Tiere zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Konkretisierung dieser Belange ergibt sich aus dem allgemeinen sowie dem speziellen Artenschutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, • Lebensstätten wildlebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. <p>Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten</p> <ul style="list-style-type: none"> • wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, • wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, • Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. 	<p>Die im Plangebiet zu erwartenden, besonders geschützten Tierarten wurden in der Umweltprüfung und in einem gesonderten Fachguten (Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, 2011) untersucht. In Folge dessen konnte ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden.</p>

Pflanzen	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Pflanzen zu berücksichtigen. Eine Konkretisierung dieser Belange ergibt sich auch hier aus dem allgemeinen sowie dem speziellen Artenschutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten, • Lebensstätten wildlebender Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. <p>Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten</p> <ul style="list-style-type: none"> • wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören <p>Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen bemisst sich typischerweise an den vor dem Eingriff vorhandenen Pflanzengesellschaften.</p>	<p>Mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen wird nicht gerechnet (vgl. Kapitel 2.3.2). Von einer Berücksichtigung in Form expliziter Maßnahmen wird daher abgesehen.</p> <p>Jedoch werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Eingriffe in Pflanzen, die über das bereits heute zulässige Maß hinausgehen, ausgeschlossen.</p>
Fläche	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf die Fläche zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, wobei die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu nutzen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.</p>	<p>Standortalternativen wurden auf der vorgelagerten Planungsebene untersucht. Ein gleich geeigneter Standort ist im Gebiet der Gemeinde Niederzier ist nicht vorhanden (Vgl. Kap. 2.4).</p>

Boden	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf den Boden zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen vermieden werden.</p>	<p>Mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird nicht gerechnet (vgl. Kapitel 2.3.4). Von einer Berücksichtigung in Form expliziter Maßnahmen wird daher abgesehen.</p> <p>Jedoch werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Eingriffe in den Boden, die über das bereits heute zulässige Maß hinausgehen, ausgeschlossen.</p>
Wasser	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf das Wasser zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 e) BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne der sachgerechte Umgang mit Abwässern berücksichtigt.</p>	<p>Die im Plangebiet befindliche Grundwassermessstelle 30809 wurde gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Auf die Auswirkungen der Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus wird hingewiesen.</p> <p>Als Abdichtung geeignete Befestigungen dürfen nach Beendigung der Nutzung im Boden verbleiben.</p> <p>Der Umgang mit Abwässern wird durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht geregelt. Jedoch stehen die Festsetzungen einer sachgerechten Entsorgung nicht entgegen.</p>
Luft und Klima	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Luft und Klima zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 e) BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Vermeidung von Emissionen berücksichtigt.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. h) ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden</p>	<p>Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Luft und Klima wird nicht gerechnet (vgl. Kapitel 2.3.6). Von einer Berücksichtigung in Form expliziter Maßnahmen wird daher abgesehen.</p> <p>Jedoch werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Eingriffe in Luft und Klima, die über das bereits heute zulässige Maß hinausgehen, ausgeschlossen.</p>

Nach dem in § 50 BImSchG normierten Trennungsgebot sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.	Gegenüber umliegenden, schutzwürdigen Nutzungen werden hinreichende Abstände eingehalten. Standortalternativen wurden auf der vorgelagerten Planungsebene untersucht. Ein gleich geeigneter Standort ist im Gebiet der Gemeinde Niederzier ist nicht vorhanden (Vgl. Kap. 2.4).
Wirkungsgefüge	
Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima zu berücksichtigen.	Mit Auswirkungen in Bezug auf das Wirkungsgefüge, die über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinausgehen, wird nicht gerechnet (vgl. Kapitel 2.3.7). Von einer Berücksichtigung in Form expliziter Maßnahmen wird daher abgesehen.
Landschaftsbild	
Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu berücksichtigen.	Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden Eingriffe in das Landschaftsbild, die über das bereits heute zulässige Maß hinausgehen, ausgeschlossen.
Biologische Vielfalt	
Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.	Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden Eingriffe in die Biologische Vielfalt, die über das bereits heute zulässige Maß hinausgehen, ausgeschlossen.
Natura-2000-Gebiete	
Gemäß § 1 Abs. 6 b) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete zu berücksichtigen. Sofern die Umsetzung des Planvorhabens zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten führt, ist gemäß § 1a Abs. 4 BauGB über die Zulässigkeit des Vorhabens zu befinden.	Eine ausführliche Beschreibung der Belange von Natura-2000-Gebieten erfolgt im Kapitel 2.1.10 sowie den darauf aufbauenden Kapiteln. Demnach ist eine entsprechende Beeinträchtigung nicht zu erwarten.
Mensch	
Gemäß § 1 Abs. 6 c) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 6 e) BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Vermeidung von Emissionen berücksichtigen.	Gegenüber umliegenden, schutzwürdigen Nutzungen werden hinreichende Abstände eingehalten. Standortalternativen wurden auf der vorgelagerten Planungsebene untersucht. Ein gleich geeigneter Standort ist im Gebiet der Gemeinde Niederzier ist nicht vorhanden (Vgl. Kap. 2.4). Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden Eingriffe in das Schutzgut Mensch, die über das bereits heute zulässige Maß hinausgehen, ausgeschlossen.

Kultur- und Sachgüter	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 d) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.</p> <p>Gem. § 1 DSchG NRW sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 9 Absatz 1 DSchG NRW bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird oder bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden.</p>	<p>Der verfahrensgegenständliche Betrieb stellt ein Sachgut dar, welches durch den vorliegenden Bauleitplan begünstigt wird.</p> <p>Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p> <p>Die Inanspruchnahme entsprechender Flächen wurde im Kapitel 2.1.12 sowie den darauf aufbauenden Kapiteln in die Abwägung eingestellt und begründet.</p>

Tabelle 1: Umweltschutzziele aus Fachgesetzen; Quelle: Eigene Darstellung

Neben den genannten Fachgesetzen werden auch die unterschiedlichen übergeordneten Fachplänen hinsichtlich ihrer Umweltschutzziele überprüft. Im Folgenden werden die weiteren planungsrechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich ihrer umweltbezogenen Vorgaben dargestellt und hinsichtlich planbedingter Konflikte untersucht.

1.2.1 Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, ist das Plangebiet als „Bereich für die Sicherung und den Abbau nichtenergetischer oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB 23) dargestellt. Als Art der Lagerstätte ist „Kies/Sand“ angegeben. Aufgrund des durch die Autobahnverlegung entstandenen Sonderbedarfes wurde aus regionalplanerischer Sicht ausnahmsweise befristet von der Zielsetzung abgewichen und neben dem Abbau von Bodenschätzen auch der Errichtung einer Asphaltmischanlage mit Brech- und Klassieranlage grundsätzlich zugestimmt. Die Zulässigkeit der Asphaltmischanlage mit Brech- und Klassieranlage soll vorliegend lediglich für weitere fünf Jahre zugelassen werden, sodass die Ziele der Raumordnung nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Flächennutzungsplan

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist die Abgrabung einschließlich möglicher Erweiterungsflächen als „Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB dargestellt. Im Rahmen der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde seinerzeit eine „Asphaltmischanlage mit Brech- und Klassieranlage“ mittels des entsprechenden Symbols dargestellt. Die bestehende Darstellung einer Abgrabung wurde beibehalten.

Gemäß ordnungsbehördlicher Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 22.04.2020 (Aktenzeichen: 32/62.1.12.12-2020_01) ist zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Gegen diese Änderung zur o.a. Planung bestehen von Seiten der Bezirksregierung keine landesplanerischen Bedenken, insofern die zeitliche Befristung bis Ende 2025 analog zu § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in der Planurkunde sowie der Begründung des Flächennutzungsplans dargestellt ist. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

1.2.3 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Naturparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Unteren Naturschutzbehörden festgesetzt. (vgl. § 7 LNatSchG).

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches gültiger oder in Aufstellung befindlicher Landschaftspläne, sodass planbedingte Konflikte mit entsprechenden Zielen und Festsetzungen eines Landschaftsplanes ausgeschlossen sind.

Zur Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Nationalparks oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparks, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ (MULNV NRW, 2020) zurückgegriffen. Demnach wird das Plangebiet von entsprechenden Gebieten nicht überlagert. Die unmittelbar angrenzenden Flächen werden überwiegend vom Verbundkorridor VB-K-5105-002 „Waldreste südlich des Braunkohletagebaus Hambach“. Da die Biotope im Plangebiet durch das Planvorhaben nicht verändert werden, ist eine planbedingte Störung der biotopverbindenden Funktionen angrenzender Flächen jedoch nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Bei den nächstgelegenen Natura-2000-Gebieten handelt es sich um das ca. 5,5 km entfernte westlich des Plangebietes gelegene FFH-Gebiet „Rur von Obermaubach bis Linnich“, das ca. 10 km entfernte nord-östlich des Plangebietes gelegene FFH-Gebiet „Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinheide“ sowie das ca. 9,5 km entfernte östlich des Plangebietes gelegene FFH-Gebiet „Noervenicher Wald“. *„Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.“* (MKULNV NRW, 2016)

Damit ist eine Beeinträchtigung der Gebiete selbst nicht zu erwarten. Eine weitere Empfindlichkeit besteht allerdings gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore zwischen verschiedenen Natura-2000-Gebieten; beispielsweise durch Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen und

Rastplätzen oder durch Umsetzung von Vorhaben mit einer möglichen Barrierewirkung. Da sich das Plangebiet zwischen den vorgenannten Gebieten befindet, kann eine Lage in einem verbindenden Korridor nicht pauschal ausgeschlossen werden.

Aufgrund der geringwertigen ökologischen Ausprägung der im Plangebiet vorhandenen Biotop- und anthropogener Störungen durch die vorliegende Nutzungscharakteristik ist eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz jedoch nicht ersichtlich. Denn im Umfeld des Plangebietes, beispielsweise in der Nähe vorhandener Bachtäler, bestehen Ausweichmöglichkeiten, die für ziehende Arten deutlich attraktiver sein sollten. Zudem bereitet die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen. In diesem Zusammenhang sind planbedingte Konflikte nicht ersichtlich.

Zusammenfassend sind Konflikte mit den vorliegend relevanten naturschutzfachlichen Schutzgebieten nicht ersichtlich.

1.2.4 Wasserrechtliche Schutzgebiete

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus den besonderen, wasserwirtschaftlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Demnach sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen. Diese Untersuchung erfolgt im Kapitel 2.1.5 sowie den darauf aufbauenden Kapiteln.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

(BauGB Anlage 1 Nr. 2)

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 sind in der Umweltprüfung ermittelten, erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten. Dies umfasst neben der Bestandsbeschreibung und der Entwicklungsprognosen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung auch die Darlegung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die Prüfung von Planungsalternativen sowie eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

2.1 Basisszenario und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a)

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a besteht der Umweltbericht unter anderem aus

- einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Basisszenario) und
- einer Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante),

soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann. Eine entsprechende Bestandsaufnahme und Bewertung erfolgt nachfolgend anhand der Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a), c) und d) BauGB.

Die zuletzt genannte Gliederung wird für das Basisszenario nicht explizit vom Gesetzgeber gefordert. Allerdings werden hierunter diejenigen Umweltaspekte geführt, anhand derer man den derzeitigen Umweltzustand – insbesondere im Hinblick auf Prognose bei Durchführung der Planung (vgl. Kapitel 2.3 dieses Umweltberichts) – sinnvoll beschreiben kann. Ferner sind die Aspekte der Buchstaben a, c und d als umfassende Bezeichnung der Umweltbelange zu verstehen (Ernst, Zinkhahn, Bielenberg, & Krautzberger, 2019). Da sich die Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung überwiegend nicht wesentlich unterscheiden, werden diese hingegen gebündelt beschrieben (vgl. Kapitel 2.2 dieses Umweltberichts).

2.1.1 Tiere

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a) BauGB)

Ihre Funktion für den Naturhaushalt erfüllen Tiere als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, Bewahrer der genetischen Vielfalt und wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Nahrungsgrundlage für den Menschen).

In Bezug auf das Schutzgut Tiere ist zwischen dem allgemeinen Artenschutz des § 39ff BNatSchG und dem speziellen Artenschutz des § 44ff BNatSchG zu unterscheiden. Der allgemeine Artenschutz betrifft wildlebende Tiere in jedweder Form. Gegenstand des speziellen Artenschutzes sind die besonders geschützten Arten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Hierunter werden mehrere Artenschutzkategorien zusammengefasst:

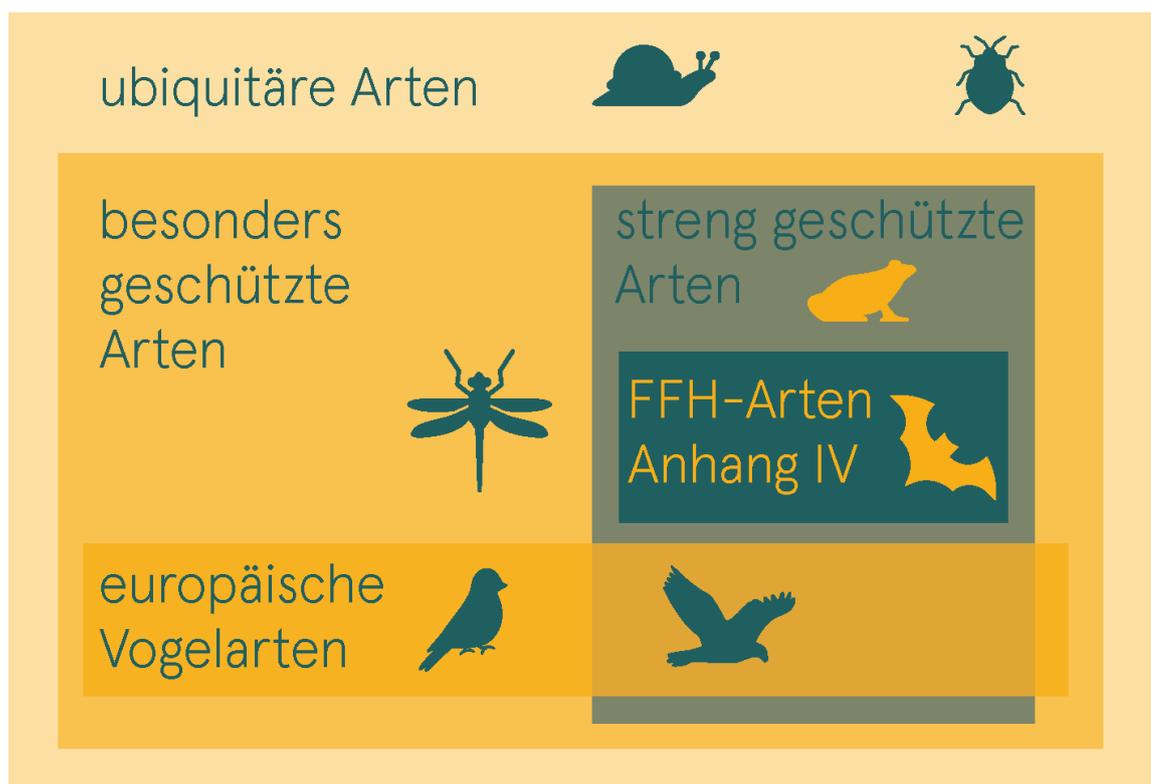


Abbildung 2: Verhältnis zwischen unterschiedlichen Artenschutzkategorien; Quelle: Eigene Darstellung

Eine Betrachtung von Jagdhabitaten kann dabei zunächst unberücksichtigt bleiben (vgl. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Ausgenommen sind Jagdhabitats, durch deren Beeinträchtigung der Fortbestand gesetzlich geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet bzw. Individuen die Nahrungsgrundlage in einer solchen Form entzogen werden könnte, dass diese verhungern und damit indirekt getötet werden. Da das Plangebiet bereits heute nahezu vollständig in Anspruch genommen, z.T. bebaut bzw. versiegelt wurde und vorhandene Lebensräume durch das Betriebsgeschehen kontinuierlich verändert werden, stellt es allenfalls ein Nahrungshabitat für an der Siedlungsraum angepasste Arten dar. Diese Funktion wird auch nach Umsetzung des Planvorhabens fortbestehen. Damit kann die Betrachtung vorliegend auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschränkt werden.

Allgemeiner Artenschutz

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG“ (MWEBWV NRW und MKULNV NRW, 2010). Somit ergibt sich eine Pflicht zur Erstellung einer ASP nur für den speziellen Artenschutz. Vor diesem Hintergrund stützt sich die Bestandsbewertung für den allgemeinen Artenschutz auf eine Plausibilitätsprüfung anhand der allgemeinen Habitateignung des Plangebietes.

Die verfahrensgegenständlichen Flächen unterliegen aktuell einer industriellen Nutzung. Allgemein stellt jeder Boden einen Lebensraum, z.B. für Bodenorganismen und Destruenten dar. Bei der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes kommt diesen häufig vorkommenden Lebewesen eine besondere Bedeutung zu. Vor dem Hintergrund stattfindender Abgrabungsprozesse sowie dem Betrieb der Asphaltmischanlage und der Brech- und Klassieranlage im Plangebiet unterliegen die Böden jedoch einer erheblichen Vorbelastung. Insbesondere aufgrund von Versiegelungen und Verdichtungen wird eine diesbezüglich hervorzuhebende Bedeutung nicht mehr vorliegen.

Aus den vorgenannten Gründen und darüberhinausgehender Störwirkungen – z.B. Geräuschmissionen, Fahrzeugbewegungen und dauerhafter Umgestaltung vorhandener Lebensräume durch den Betrieb des Vorhabens – wird auch eine essenzielle Bedeutung als Habitat oder Teillebensraum von Vögeln, Säugetieren, Reptilien etc. nicht vorliegen. Ein mögliches Vorkommen von Amphibien-Arten, die u.U. auch in kleineren, artenarmen Gewässern, wie sie im Rahmen von Abgrabungen auftreten können, Brutvorkommen ausbilden, ist aufgrund der vorliegend intensiven Nutzung ebenfalls unwahrscheinlich. Als Lebensraum für Insekten kommt das Plangebiet grundsätzlich in Betracht. Aufgrund der Vielzahl an Insektenarten ist ein Vorkommen sehr wahrscheinlich.

Spezieller Artenschutz

Das Vorkommen besonders geschützter Arten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des ursprünglichen Bebauungsplans in einer Artenschutzprüfung (ASP) untersucht (Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, 2011). Diese orientiert sich an den Handlungsempfehlungen der Landesministerien (MWEBWV NRW und MKULNV NRW, 2010).

Aufgrund der bereits langjährigen Nutzung der verfahrensgegenständlichen Flächen durch das Kieswerk und die hierdurch resultierende Habitatstruktur wurde ein Vorkommen jeglicher Wirbeltierarten im Plangebiet ausgeschlossen. Aufgrund fehlender Vegetationsstrukturen wurde zudem das Vorkommen anderer planungsrelevanter Arten (z.B. Insekten) ausgeschlossen. Demgemäß wurde ein Vorkommen planungsrelevanter Arten bereits bei der Erstaufstellung des Bebauungsplanes ausgeschlossen. Aufgrund des anhaltenden Betriebs im Plangebiet und nicht vorliegender Veränderungen

in Bezug auf die seinerzeit untersuchten Habitate, werden die gewonnenen Erkenntnisse der ASP als weiterhin zutreffend erachtet.

2.1.2 Pflanzen

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a) BauGB)

Pflanzen sind als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, prägende Bestandteile der Landschaft, Bewahrer der genetischen Vielfalt und wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Reinigungs- und Filterfunktion für Luft, Wasser und Boden, klimatischer Einfluss der Vegetation, Nahrungsgrundlage für den Menschen) in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen. Wie auch bei Tieren ist in der Bestandserfassung der Pflanzen zwischen dem allgemeinen Artenschutz des § 39ff BNatSchG und dem speziellen Artenschutz des § 44ff BNatSchG zu unterscheiden (vgl. Kapitel 2.1.1).

Allgemeiner Artenschutz

Das Plangebiet befindet sich im Süden der naturräumlichen Haupteinheit „Jülicher Börde“ (NR-554), hier in der Untereinheit „Bürge“. Die heutige potenzielle Vegetation (hpnV) der südlichen Jülicher Börde ist der Maiglöckchen-Stieleichen-Hainbuchenwald der Niederrheinischen Bucht. Die tatsächliche Vegetation weicht erheblich hiervon ab. Nahezu die gesamte Fläche wird derzeit zu Abgrabungszwecken und in Teilen zum Betrieb einer Asphaltmischanlage sowie einer Brech- und Klassieranlage genutzt. Lediglich im Bereich der Hänge der Aufschüttungen sowie in den Randbereichen des Plangebietes hat sich Vegetation, hier in Form von Ruderal- und Pioniergesellschaften, ausgebildet. Diese setzen sich vorwiegend aus Gehölzen und Gräsern zusammen.

Die angrenzende, freie Landschaft stellt neben landwirtschaftlich genutzten Flächen vor allem Waldflächen dar. Gräser und Kräuter bestehen vorwiegend entlang von Wirtschaftswegen.

Spezieller Artenschutz

In Bezug auf den speziellen Artenschutz wird die Prüfung des Artenspektrums auf die sogenannten planungsrelevanten Arten eingeschränkt. Diese stellen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten dar, die in einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind. In NRW werden die planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien durch das LANUV bestimmt. (MWEBWV NRW und MKULNV NRW, 2010)

In NRW treten lediglich sechs planungsrelevante Pflanzenarten auf. Diese werden in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Art		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bekanntes Vorkommen in NRW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Botrychium simplex</i>	Einfache Mondraute	S	1 (Truppenübungsplatz Senne)
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	S	7
<i>Helosciadium repens</i>	Kriechender Sellerie	S	4
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout	S	3
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	S	23
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	-	10

Tabelle 2: planungsrelevante Pflanzenarten in NRW (LANUV NRW, 2020)

Von den vorgenannten Arten sind jeweils nur sehr wenige Vorkommen bekannt. Diese finden sich überwiegend an Sonderstandorten mit sehr spezifischen Habitatansprüchen. Diese Habitatanforderungen sind vorliegend nicht gegeben.

2.1.3 Fläche

Fläche ist unvermehrbares Ressource, Lebensgrundlage für den Menschen und wird durch diesen in Anspruch genommen (BMU, 2017). Ihre planungsrechtliche oder tatsächliche Inanspruchnahme ist mit der Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsfläche gleichzusetzen (MULNV NRW, 2018). Nicht gleichzusetzen ist sie mit Versiegelung, da auch gestaltete Grün-, Erholungs- und Freizeitflächen zur Siedlungs- und Verkehrsfläche gezählt werden (BMU, 2017). Bei Inanspruchnahme erfolgt eine Nutzungsänderung, was zumeist mit irreversiblen Verlust der ursprünglichen Funktion einhergeht.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 8,0 ha und unterliegt zur Zeit einer vollständigen Beanspruchung durch industrielle Nutzung.

2.1.4 Boden

Im Sinne des § 2 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) erfüllt Boden Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Als Bestandteil des Naturhaushalts erfüllt er Funktionen als Ausgleichsmedium in Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen. Im Hinblick auf seine Funktionserfüllung kann er aus unterschiedlichen Gründen als schutzwürdig eingeordnet werden (GD NRW, 2018c):

- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum

Ferner erfüllt Boden Funktionen als Standort und als Archiv. Zur Vermeidung von Doppelungen werden diese in den Kapiteln 2.1.3 und 2.1.11 sowie den darauf aufbauenden Kapiteln beschrieben.

Zur Bewertung des Bodens werden die Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW (Land NRW, 2020) und die Bodenkarten im Maßstab 1:5.000 (GD NRW, 2018a) und 1:50.000 (GD NRW, 2018b) verwendet. Hieraus ergeben sich die nachfolgenden Erkenntnisse.

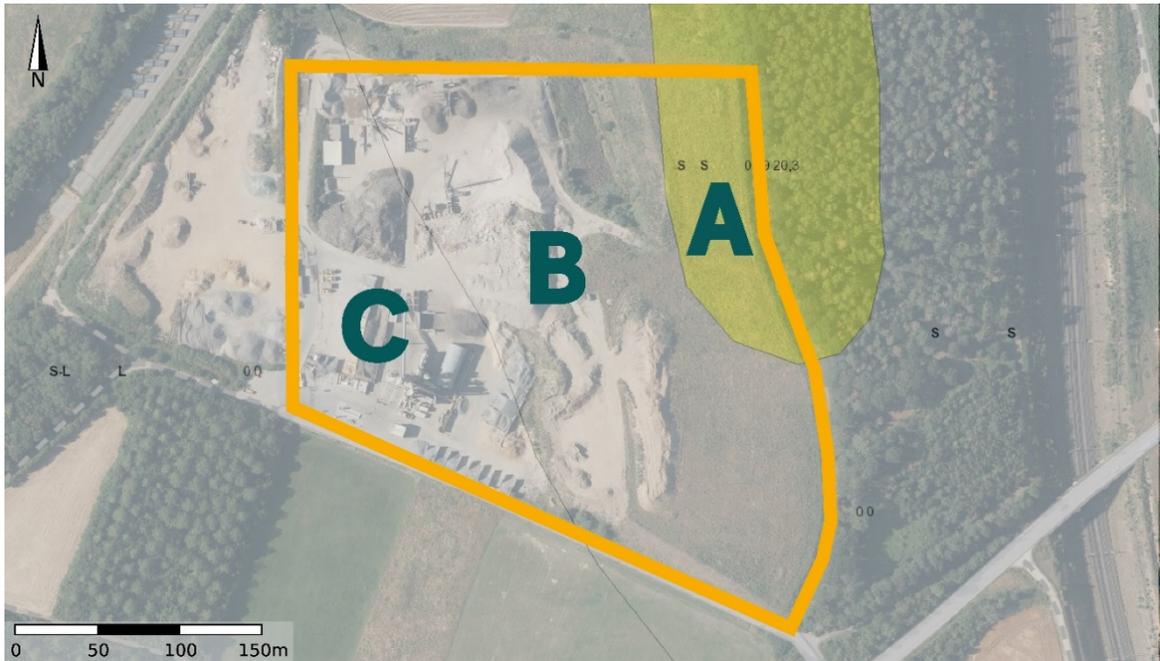


Abbildung 3: Bodenkarte mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (schwarze Linien) (Land NRW, 2020) und (GD NRW, 2018b)

Zusammensetzung

Gemäß Bodenkarte ist im Plangebiet mit unterschiedlichen Böden zu rechnen. Im östlichen Teil des Plangebietes ist Pseudogley, im westlichen Teil Pseudogley-Parabraunerde verzeichnet. Die jeweilige Zusammensetzung wird in nachfolgender Tabelle erläutert.

Zusammensetzung der vorhandenen Böden			
Fläche gem. Abbildung 3	Bodentyp	Bestandteil	Schichthöhe (dm)
A	Pseudogley z.T. Parabraunerde-Pseudogley	schluffiger Lehm, vereinzelt humos aus Löss, alternativ stellenweise Kolluvium	9 bis 20,1
		Kies zum Teil Sand, vereinzelt mittel lehmiger Sand aus Terrassenablagerung	0 bis 11,1
B	Pseudogley z.T. Parabraunerde-Pseudogley	Schluffiger Lehm, vereinzelt humos aus Löss, alternativ stellenweise Kolluvium	3 bis 10
		Kies, zum Teil Sand, vereinzelt mittel lehmiger Sand aus Terrassenablagerung	10 bis 17,1
C	Pseudogley – Parabraunerde	Schluffiger Lehm, schwach kiesig, vereinzelt humos aus Löss, alternativ stellenweise Kolluvium	3 bis 6
		Kies, zum Teil Sand aus Terrassenablagerung	14 bis 17,1

Tabelle 3: Zusammensetzung der vorhandenen Böden (GD NRW, 2018b)

Bodenparameter

Im Bereich der Flächen B und C gemäß der Abbildung 3 ist eher mit durchschnittlichen Bodenparametern und einer entsprechend durchschnittlich ausgeprägten Bodenfruchtbarkeit zu rechnen.

Demgegenüber wird die Fläche A von hoch bewerteten Bodenparametern charakterisiert. Eine detaillierte Beschreibung anhand der einzelnen Bodenparameter ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Einordnung der vorhandenen Bodenparameter in Bezug auf die landwirtschaftliche Eignung				
Parameter	Definition	Fläche gem. Abbildung 3 / Wert		
		A	B	C
Feldkapazität	Die Feldkapazität bestimmt die Fähigkeit des Bodens, die Verlagerung von Stoffen wie Nitrat, die weder adsorptiv festhalten noch mikrobiell umgesetzt werden, in den Untergrund zu mindern.	364 mm (hoch)	239 mm (mittel)	162 mm (gering)
Nutzbare Feldkapazität	Bei grundwasserfreien Böden und nicht staunässedominierten Standorten ist die nutzbare Feldkapazität das wesentliche Maß für die Bodenwassermenge, die den Pflanzen zur Verfügung steht.	155 mm (hoch)	107 mm (mittel)	73 mm (gering)
Luftkapazität	Die Luftkapazität ist zum einen ein Maß für die Versorgung der Pflanzenwurzeln mit Sauerstoff. Zum anderen stellt sie die Speicherkapazität für Starkniederschläge, Grundwasser und Staunässe dar und bestimmt zusammen mit der Wasserleitfähigkeit die Amplitude und Geschwindigkeit von Wasserstandsänderungen im Witterungsverlauf.	109 mm (mittel)	117 mm (mittel)	104 mm (mittel)
Kationenaustauschkapazität	Nährstoffe kommen in der Natur als Kationen vor. Die Kationenaustauschkapazität bezeichnet die Menge an Nährstoffen, die ein Boden bezogen auf seine Masse binden und abgeben kann.	263 mol+/m ² (hoch)	163 mol+/m ² (hoch)	106 mol+/m ² (mittel)
Effektive Durchwurzelungstiefe	Die effektive Durchwurzelungstiefe kennzeichnet die Tiefe, bis zu der das pflanzenverfügbar gespeicherte Bodenwasser von einjährigen Nutzpflanzen bei Ackernutzung in niederschlagsarmen Jahren vollständig ausgeschöpft werden kann.	11 dm (sehr hoch)	11 dm (sehr hoch)	11 dm (sehr hoch)

Tabelle 4: Einordnung der vorhandenen Bodenparameter in Bezug auf die landwirtschaftliche Eignung (GD NRW, 2018b)

Schutzwürdigkeit

Die Schutzwürdigkeit eines Bodens wird zum einen über dessen Wertzahlen der Bodenschätzung bemessen: „*sehr fruchtbare Böden haben überwiegend Bodenwertzahlen von über 60; Böden mit sehr hohem Biotopentwicklungspotenzial für Extrem-Standorte haben als Böden aus Tonen Bodenwertzahlen bis 20, als Böden aus Sanden Bodenwertzahlen bis 15*“ Daneben erfolgt eine Bewertung der Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum über dessen nutzbare Feldkapazität. Liegt diese im 2-Meter-Raum über 220 mm, so wird ein Boden ebenfalls als schutzwürdig eingeordnet. Die Schutzwürdigkeit der vorhandenen Böden ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Schutzwürdigkeit der vorhandenen Böden			
Bodenteilfunktion	Fläche gem. Abbildung 3 / Schutzwürdigkeit		
	A	B	C
Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte	n.B.	n.B.	n.B.
Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit	n.B.	n.B.	n.B.
Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum	n.B.	n.B.	n.B.

Tabelle 5: **Schutzwürdigkeit der vorhandenen Böden; n.b. = nicht bewertet** (GD NRW, 2018b)

Vorbelastung

Durch den bestehenden Betrieb sind vorhandenen Böden z.T. versiegelt und insgesamt verdichtet und verändert. Da alle im Plangebiet kartierten Böden gegenüber Verdichtungen eine sehr hohe Empfindlichkeit aufweisen (GD NRW, 2018b), ist davon auszugehen, dass diese Vorbelastung erheblich ist.

2.1.5 Wasser

Gemäß § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfüllt Wasser Funktionen als Lebensgrundlage bzw. -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut. Es hat Bedeutung für das Klima, da Wärme durch Verdunstung der Atmosphäre zugeführt wird (DWD, 2020). Im Hinblick auf die zerstörerische Kraft des Wassers ist der Hochwasserschutz zu beachten.

Zur Beschreibung des Schutzgutes wird u.a. auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS WEB) zurückgegriffen (MULNV NRW, 2019b). Demgemäß können die nachfolgenden Aussagen getroffen werden.

Oberirdische Gewässer

Gemäß § 2 WHG handelt es sich bei oberirdischen Gewässern um Fließgewässer mit ständigem oder zeitweiligem Abfluss, die der Vorflut für Grundstücke mehrerer Eigentümer dienen. Sie werden eingeteilt in Gewässer erster und zweiter Ordnung sowie in sonstige Gewässer.

Im Plangebiet selbst bestehen keine Oberflächengewässer. Gewässer erster Ordnung sind im mittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Das nächstgelegene Gewässer zweiter Ordnung stellt der Ellebach dar. Dieser liegt ca. 900 m westlich des Plangebietes. Das nächstgelegene sonstige Gewässer stellt der Buirer Fließ in einer Entfernung von ca. 2 km südöstlich des Plangebietes dar. Aufgrund der Entfernung sowie dazwischen liegender, funktionaler Zäsuren, z.B. Verkehrsstrassen und Siedlungsstrukturen, sind maßgebliche Wechselwirkungen zwischen dem Planvorhaben und den vorbezeichneten Gewässern nicht erkennbar.

Grundwasser

Die Gemeinde Niederzier befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers 282_07 „Hauptterrassen des Rheinlandes“. Dieser befindet sich mengenmäßig wie auch chemisch in einem schlechten Zustand. Überschreitungen der Schwellenwerte nach Anlage 2 der Grundwasserverordnung bestehen in Bezug auf Nirtat und Pestizide.

Eine kleinräumige Beschreibung der vorhandenen Grundwassereinflüsse ist unter Berücksichtigung des Bodens möglich. Hierzu wird auf die Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 zurückgegriffen (GD NRW, 2018b). Demnach ist im Plangebiet mit Pseudogley (vgl. Boden A und Pseudogley-Parabraunerde (vgl. Boden B) zu rechnen. Es ergeben sich die nachfolgenden Parameter.

Einordnung der vorhandenen Bodenparameter in Bezug auf das Bodenwasser				
Parameter	Definition	Fläche gem. Abbildung 3 / Wert		
		A	B	C
Gesättigte Wasserleitfähigkeit	Die gesättigte Wasserleitfähigkeit (kf) kennzeichnet, mit welchem Widerstand ein Boden Wasser gegen die Schwerkraft halten kann. Sie dient der Bewertung des Bodens als mechanischer Filter, beeinflusst die Erosionsanfälligkeit und wird zur Ermittlung der Dränbedürftigkeit von Ackerflächen bzw. Berechnung der Dränabstände verwendet.	16 cm/d (mittel)	16 cm/d (mittel)	32 cm/d (mittel)
Kapillare Aufstiegsrate	Die kapillare Aufstiegsrate gibt an, in welcher Intensität ein Boden Wasser aus den grundwasserbeeinflussten Schichten durch die Kraft seiner Kapillarität in den effektiven Wurzelraum nachliefert.	0 mm/d (keine Nachlieferung)	0 mm/d (keine Nachlieferung)	0 mm/d (keine Nachlieferung)
Grundwasserstufe	Der Grundwasserspiegel schwankt in Abhängigkeit von Klima- und Witterungsverhältnissen sowie Wasserverbrauch durch Vegetation oder Menschen mehr oder weniger stark. Die Grundwasserstufen geben den Kernbereich der Grundwasserschwankung wieder.	0 (Ohne Grundwasser)	0 (Ohne Grundwasser)	0 (Ohne Grundwasser)
Stauungsgrad	Stauungsgrad tritt auf, wenn eine geringe wasserdurchlässige Zone im Boden (Staukörper) die Versickerung des Niederschlagswassers hemmt und somit zur Vernässung des darüber liegenden Bereiches (Stauwasserleiter) führt.	3 (Mittlere Stauungsgrade)	3 (Mittlere Stauungsgrade)	2 (Schwache Stauungsgrade)
Versickerungseignung	Die Versickerungseignung stellt eine Ersteinschätzung dar, in welchem Maß Böden für eine Versickerung von Niederschlagswasser geeignet sind und welche Gründe gegebenenfalls entgegenstehen.	stauungsgrad	stauungsgrad	ungeeignet und schwach stauungsgrad

Tabelle 6: Einordnung der vorhandenen Bodenparameter in Bezug auf das Bodenwasser (GD NRW, 2018a)

In ihrer Stellungnahme vom 03.04.2020 hat die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie darauf hingewiesen, dass der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Eine Zunahme der Beeinflussung ist nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten

Zudem hat der Erftverband in seiner Stellungnahme vom 21.04.2020 darauf hingewiesen, dass innerhalb des Plangebietes eine inaktive Grundwassermessstelle des Landesgrundwasserdienstes vorhanden ist. Inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, können die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen.

Wasserrechtliche Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG). Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet ist das festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „Langerwehe-Wenau“ in einer Entfernung von ca. 14 km südwestlich des Plangebietes. Im Südwesten des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 1 km befindet sich ein geplantes Trinkwasserschutzgebiet. Beide Schutzgebiete werden durch bestehende Ortslagen räumlich und funktional vom Plangebiet getrennt. Wechselwirkungen mit dem Plangebiet sind nicht erkennbar.

Heilquellen (§ 53 WHG) sind im linksrheinischen NRW nicht vorhanden und insofern mit abschließender Sicherheit nicht von der Planung betroffen.

Überschwemmungsgebiete (§ 78b WHG) bestehen im Bereich des Ellebachs. Mit diesem besteht keine räumliche Nähe und somit keine Überlagerung.

Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) werden gemäß § 78d Abs. 2 WHG von den Ländern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies ist in NRW aktuell noch nicht erfolgt.

2.1.6 Luft und Klima

Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage insbesondere für die Vegetationsentwicklung. Darüber hinaus ist das Klima unter dem Aspekt der Niederschlagsrate auch für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Luft wiederum ist lebensnotwendig zum Atmen für Mensch und Tier. Zudem übernimmt die Atmosphäre Funktionen als Schutz- und Übertragungsmedium für Stoffflüsse. Ein ausgewogenes Klima und eine regelmäßige Frischluftzufuhr sind Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Niederzier liegt innerhalb des klimatischen Bereiches der Niederrheinischen Bucht. Es besteht ein gemäßigtes, humides, atlantisch geprägtes Klima, welches durch milde Winter und gemäßigte Sommer definiert wird. (Matthiesen, 1989)

Zur Bewertung des lokalen Klimas wird auf den Klimaatlas Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen (LANUV NRW, 2020c). Demnach ist das Klima des Plangebietes im Jahresmittel durch eine Lufttemperatur von 10,3°C, eine Niederschlagssumme von 747 mm und eine Sonnenscheindauer von 1.570 Stunden gekennzeichnet. Die Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe schwankt kleinräumig und liegt bei ca. 3,7 m/s.

Vor diesem Hintergrund sowie im Hinblick auf den Klimawandel erfolgt eine Betrachtung der im Kyoto-Protokoll benannten Treibhausgase (Umweltbundesamt, 2020a): Kohlendioxid, Methan, und Lachgas sowie die fluorierten Treibhausgase. Aufgrund der hierfür europaweit definierten Grenzwerte (Umweltbundesamt, 2020b) wird die Betrachtung auf die Feinstaubfraktion PM₁₀ erweitert. Eine Betrachtung der Fraktion PM_{2,5} ist mangels Datengrundlage nicht möglich. Da im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes keine Ursachenforschungen betrieben, sondern lediglich die Auswirkung des Planvorhabens im Zusammenwirken im bestehenden Gesamtgefüge untersucht werden, erfolgt die Betrachtung der vorgenannten Schadstoffe über alle Emittengruppen hinweg. Die ermittelten Werte sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Schadstoff		Menge	Belastung
Bezeichnung	Chem. Summenformel		
Kohlendioxid	CO ₂	0,266 bis 7.708 t/km ²	gering bis hoch
Methan	CH ₄	12 bis 137 kg/km ²	gering bis mittel
Lachgas	N ₂ O	14 bis 173 kg/km ²	sehr gering bis hoch
Fluorierte Treibhausgase	HF	3 bis 144 g/km ²	sehr gering bis mittel
Feinstaub PM ₁₀	PM ₁₀	72 bis 1.189 kg/km ²	Gering bis hoch

Tabelle 7: Belastung des Plangebietes mit klimatisch wirksamen Luftschadstoffen; Quelle: (LANUV NRW, 2016)

Bei der Datenabfrage der vorgenannten Schadstoffe wurde eine vergleichsweise feine Rasterung von 1x1 km² gewählt. Diese Rasterung lässt eine vergleichsweise genaue Zuordnung zu den jeweiligen Quellen zu. Es zeigt sich, dass vorhandene Luftschadstoffe vorwiegend auf den Verkehr auf der A4 zurückzuführen sind. Die Trassenführung wurde seit dem Erhebungszeitpunkt verschoben. Jedoch befindet sich die Trasse weiterhin im Nahbereich des Plangebietes, sodass erhebliche Abweichungen von den vorgenannten Werten nicht zu erwarten sind.

Aufgrund überwiegend versiegelter oder wassergebundener Flächen ist im Plangebiet mit der Entstehung von Hitzeinseln und Staubentwicklung zu rechnen. Umliegende Waldflächen werden diesen Effekten jedoch entgegenwirken, sodass die Auswirkungen auf umliegende Siedlungsbereiche begrenzt sind.

2.1.7 Wirkungsgefüge

Zwischen den unter 2.1.1 bis 2.1.6 genannten Schutzgütern bestehen vielfältige Wechselbeziehungen als Wirkungszusammenhänge oder Abhängigkeiten. Wird ein Schutzgut direkt beeinflusst, wirkt sich das meist indirekt auch auf andere Schutzgüter aus.

Von den allgemeinen ökosystemaren Zusammenhängen abgesehen, bestehen keine besonderen Wechselbeziehungen im Plangebiet, die über die unter Kapitel 2.1.1 bis 2.1.6 getroffenen Aussagen hinausgehen.

2.1.8 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild hat in erster Linie ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

Das Plangebiet befindet sich im Süden der naturräumlichen Haupteinheit „Jülicher Börde“ (NR-554), hier in der Untereinheit „Bürge“. Die heutige potenzielle Vegetation (hpnV)¹ der südlichen Jülicher Börde ist der Maiglöckchen-Stieleichen-Hainbuchenwald der Niederrheinischen Bucht. Die lokale Landschaft besteht demgegenüber überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen mit

¹ Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV) ist der natürliche Pflanzenbewuchs unter heutigen Standortbedingungen mit allen unter diesen Bedingungen zu erwartenden Vegetationsformen. Die hpnV betrachtet ausschließlich die Beziehungen zwischen Standort und Vegetation. Die Einflüsse von Menschen (Bewirtschaftung oder anderweitige Nutzung) und von Wildtieren („natürliche Wildbeweidung“) werden ausgeklammert (vgl. Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, 2014).

vereinzelt Grünstrukturen, wird jedoch von Siedlungsnutzungen wie verschiedenen Ortslagen und Verkehrsstrassen und den beiden Tagebauen Inden und Hambach erheblich überprägt.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches selbst herrscht eine Nutzung für Abgrabungszwecke zur Kiesgewinnung vor. Daneben besteht aktuell eine Brech- und Klassieranlage. Die umliegenden Bereiche sind überwiegend durch Freiraumnutzungen geprägt. Östlich grenzen Waldflächen an die verfahrensgegenständlichen Flächen an. In südlicher Richtung wird das Plangebiet über die Straße „Am Kieswerk“ erschlossen. Weiter südlich befinden sich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen und junge Aufforstungen, die auf einer ehemaligen Abgrabung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme angelegt wurden. Westlich des Plangebietes verläuft die frühere Trasse der A4, die derzeit als Solarautobahn genutzt wird. Der restliche Bereich wird ebenfalls von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Nördlich des Plangebietes befinden sich eine bereits rekultivierte Abgrabung mit einer Oberflächenabdichtung sowie landwirtschaftlich genutzte Fläche. In ca. 500 m Entfernung beginnt die Bebauung der Ortschaft Ellen. Die Abgrabungsflächen des Tagebau Hambachs beginnen in etwa 1 km Entfernung zum Plangebiet. Aufgrund seiner vorherrschenden Nutzungseigenschaften – insbesondere der von angrenzenden Waldflächen hervorgerufenen Abschirmung gegenüber der freien Landschaft – ist dem Plangebiet keine betonende Bedeutung für das übergeordnete Landschaftsbild zuzurechnen.

2.1.9 Biologische Vielfalt

Biologische Vielfalt wird als Sammelbegriff für die Vielfalt der Lebensformen verwendet und stellt die Variabilität aller lebenden Organismen und der ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören, dar (vgl. Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2017). Biodiversität umfasst drei unterschiedliche Aspekte: Die Vielfalt der Ökosysteme (z.B. Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Landschaften), die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt innerhalb dieser Arten (vgl. ebd.). Als Grundlage für das menschliche Leben ist die biologische Vielfalt zu erhalten. Durch Zerstörung von Lebensräumen, Übernutzung und Degradation, Nutzungswandel, die Verbreitung gebietsfremder Arten sowie durch den Klimawandel, wird die biologische Vielfalt bedroht (vgl. Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2018).

In den Plangebietes bestehen keine unterschiedlichen Lebensraumtypen. Innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen sind keine bedeutsamen Vegetationsstrukturen vorzufinden. Die Flächen werden überwiegend für Abgrabungszwecke genutzt und weisen keine besondere biologische Vielfalt vor.

2.1.10 Mensch

Ein Hauptaspekt des Schutzes von Natur und Landschaft ist es, im Sinne der Daseinsvorsorge die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu wahren und zu entwickeln. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes, sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

Schutzwürdige Nutzungen bestehen in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich im Bereich der westlich gelegenen Wohngebiete. Planungsrechtlich handelt es sich um „Allgemeine Wohngebiete“ sowie in Teilen um „Dorfgebiete“.

Darüber hinaus weist das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln mit Stellungnahme vom 01.04.2020 darauf hin, dass der künftige Bau von 380-Kilovolt-Höchstspannungsfreileitungen im räumlichen

Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes oder in dessen Umfeld nicht ausgeschlossen werden kann. Hiervon können schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder hervorgerufen werden. Zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) wird empfohlen, unterhalb von entsprechender Leitungen sowie einem daran angrenzenden, 20 m Streifen eine Bebaubarkeit bzw. diejenigen Nutzungen auszuschließen, die mit dem „mehr als nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen (vgl. Fachbericht „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ (Stand 22.10.2014) der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)) verbunden sind.“:

2.1.11 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotenzials sowie ihrer wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzung. Unter den Begriff Kulturgüter fallen die Bau- und Bodendenkmale als Einzelobjekt oder als Ensemble einschließlich ihres Umgebungsschutzes sowie das Ortsbild. Dazu zählen auch räumliche Beziehungen, kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Sichtbeziehungen etc.

Kulturgüter

Auf der Ebene der Landesplanung wird der Großteil des Untersuchungsgebiets der Kulturlandschaft „Rheinische Börde“ zugeordnet. Innerhalb der „Rheinischen Börde“ ist aufgrund des großen Nutzungsdrucks eine sehr ausgeräumt erscheinende, offene Agrarlandschaft, durchschnitten von Verkehrsadern und Silhouetten beherrschender Industrie- und Gewerbeanlagen sowie von den Halden des Braunkohlentagebaus entstanden. Der Wald ist seit dem Hochmittelalter auf wenige Bereiche zurückgedrängt worden. Die Siedlungsflächen und Gewerbegebiete bei den größeren Ortschaften, der Braunkohlentagebau, Kraftwerke und Fabrikanlagen dominieren aufgrund ihrer Proportionen im Landschaftsbild. Die verbliebenen Bürgewälder, die weit sichtbaren überlieferten Kulturlandschaftselemente sowie die alten Dorf-Flur-Grenzen, insbesondere die Dorfrandzonen mit Gärten, Obstgärten, -wiesen, hofnahen Weiden, Baumreihen und Einzelbäumen sind zu erhalten. (vgl. Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland, 2017: S. 299f.)

Eine Konkretisierung kulturlandschaftlicher Belange erfolgt auf der Ebene der Regionalplanung. Demnach befinden sich allenfalls im weiteren Umfeld des Plangebietes Kulturlandschaftsbereiche, vor allem im Bereich der Ruraue, jedoch nicht angrenzend an das Plangebiet.

Baudenkmäler sind im Plangebiet oder dem visuell davon betroffenen Umfeld nicht vorhanden. Bodendenkmäler sind nicht bekannt und aufgrund der im Plangebiet bereits stattfindenden Nutzung auch nicht zu erwarten. Systematische Untersuchungen zum Vorhandensein von Bodendenkmälern haben jedoch nicht stattgefunden.

Sachgüter

Als Sachgüter können Flächen oder Objekte bezeichnet werden, die einer wirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Im Plangebiet trifft dies auf die industrielle Nutzung der Flächen mitsamt der Abgrabungen, der Asphaltmischanlage sowie der Brech- und Klassieranlage zu.

In ihrer Stellungnahme vom 03.04.2020 hat die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie darauf hingewiesen, dass der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Horrem 26“ und „Horrem 38“ liegt.

2.2 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Befristung der Kiesabgrabung sowie der Brech- und Klassieranlage auslaufen und die Anlagen müssten zurückgebaut werden. Es würde eine Verfüllung und Rekultivierung der Gruben stattfinden. Dies hätte zur Folge, dass die anthropogenen Störwirkungen innerhalb des Plangebietes nachlassen würden und sich auch störepfindliche Tierarten im Plangebiet ansiedeln könnten. Es würden jedoch Tierarten, die die Kiesgruben derzeit als Habitat nutzen, aus ihrem bisherigen Lebensraum vertrieben werden. Durch die Rekultivierungsmaßnahme und den Rückbau der Anlagen würde sich voraussichtlich eine höherwertige Vegetation im Plangebiet ansiedeln, als es derzeit der Fall ist. Diese Vegetationen würden zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Begünstigung aller Schutzgüter führen.

2.3 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b)

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung zu erstellen. Hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen während der Bau- und Betriebsphase entstehenden Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, sofern möglich auch in Bezug auf

- die Nutzung natürlicher Ressourcen
- die Art und Menge an Emissionen
- die Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung
- die Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt
- der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete
- der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels
- der eingesetzten Techniken und Stoffe

2.3.1 Tiere

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a)

Tiere sind allgemein empfindlich gegenüber Flächeninanspruchnahme, der damit verbundenen Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen bzw. gegenüber Beeinträchtigungen durch menschliche Nutzungen, die auch in Form von Lärm- und Schadstoffimmissionen, Zerschneidung oder sonstigen Veränderungen von Lebensräumen und Biotopen erfolgen können.

Für das Plangebiet konnten keine Hinweise zu Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Arten erbracht werden. Durch die vorliegende Planung findet lediglich eine Fristverlängerung der Nutzung statt, nicht jedoch eine Veränderung der Nutzungsart. Demnach sind artenschutzrechtliche Eingriffe über die bisherige Nutzung hinaus nicht anzunehmen. Die planbedingte Empfindlichkeit des Schutzgutes Tiere ist vorliegend als niedrig zu bewerten. Vor diesem Hintergrund werden planbedingte Eingriffe in das Schutzgut als nicht erheblich bewertet.

2.3.2 Pflanzen

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a)

Arten der Flora sowie deren Biotop sind allgemein empfindlich gegenüber einer Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen bzw. allgemein gegenüber Beeinträchtigungen durch menschliche Nutzungen, die auch in Form von Schadstoffemissionen, Zerschneidung oder sonstigen Veränderungen von Lebensräumen und Biotopen erfolgen können. Hier ist insbesondere die Versiegelung von Freiflächen und die Belastung durch (Luft-)Schadstoffe zu nennen.

Innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen sind lediglich vereinzelt artenarme Vegetationsstrukturen in den Randbereichen des Plangebietes sowie im Bereich der Hänge der Aufschüttungen vorhanden. Da die aktuelle Nutzungscharakteristik durch die vorliegende Planung nicht verändert wird, sondern lediglich eine Fristverlängerung stattfinden soll, ist vorliegend von einer geringen Empfindlichkeit des Schutzgutes Pflanzen auszugehen. Vor diesem Hintergrund werden planbedingte Eingriffe in das Schutzgut als nicht erheblich bewertet.

2.3.3 Fläche

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a)

Das Schutzgut Fläche ist gegenüber einer Neuinanspruchnahme empfindlich, da es sich um ein endliches Gut handelt und sich der Flächenverbrauch negativ auf viele verschiedene Faktoren auswirkt. Mögliche Folgewirkungen des Flächenverbrauchs sind Zersiedelung, Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna, Verlust der Erholungsfunktion, Zerschneidung von Landschaften und Barrierewirkung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Reduktion der Wasserversickerungsfähigkeit, Verschärfung von Hochwassergefahren, verändertes Kleinklima sowie abnehmende Flächenauslastung mit kostspieliger Infrastrukturbereitstellung. (vgl. BMU, 2017) Insgesamt zeigen sich die Empfindlichkeiten des Schutzgutes Fläche demnach vor allem durch Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter.

Da das Plangebiet sowohl planungsrechtlich als auch in der Tatsächlichkeit bereits in Anspruch genommen ist und die vorliegende Nutzungscharakteristik durch die Planung nicht verändert werden soll, ist vorliegend von einer geringen Empfindlichkeit des Schutzgutes Fläche auszugehen.

Durch den Fortbestand der aktuellen Nutzung wird die Fläche des Plangebietes anderen Nutzungsmöglichkeiten entzogen. Jedoch erfolgt die Inanspruchnahme trotz Bebauungsplanänderung befristet. Nach Auslaufen der Frist wird die bestehende Inanspruchnahme aufgehoben. Vor diesem Hintergrund werden planbedingte Eingriffe in das Schutzgut als nicht erheblich bewertet.

2.3.4 Boden

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a)

Allgemein ist Boden empfindlich gegenüber Eingriffen und Veränderungen der Schichtenfolge sowie anderen mechanischen Einwirkungen (z.B. Verdichtung). Insbesondere im Rahmen von Baumaßnahmen wird die Bodenstruktur durch Flächenversiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen negativ verändert. Eine Belastung erfolgt auch durch den Eintrag von Schadstoffen, die erstens die Bodenfunktionen negativ beeinflussen können und zweitens auch andere Schutzgüter belasten können, insbesondere durch Auswaschung in das Grundwasser.

Das Plangebiet wird aktuell zu Abgrabungszwecken genutzt, sodass die natürlichen Bodenschichtungen sowie die natürlichen Bodenfunktionen bereits zum heutigen Zeitpunkt erheblich gestört sind. Dementsprechend ist von einer geringen Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden auszugehen. Vor diesem Hintergrund werden planbedingte Eingriffe in das Schutzgut als nicht erheblich bewertet.

2.3.5 Wasser

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a)

Allgemein ist das Schutzgut Wasser empfindlich gegenüber einer Versiegelung durch Überbauung und einer Beseitigung von Bepflanzungen. Hierdurch kommt es zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Veränderungen an Oberflächengewässern können deren ökologische Funktion beeinträchtigen oder die Hochwassergefahr erhöhen. Letztere sind im Plangebiet selbst jedoch nicht vorhanden. Aufgrund bereits vorliegender, intensiver Versiegelung oder anderer Verdichtung sowie aufgrund nicht vorliegender, wasserrechtlicher Schutzgebiete oder oberirdischer Gewässer im Einwirkungsbereich des verfahrensgegenständlichen Vorhabens ist von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen. Vor diesem Hintergrund werden planbedingte Eingriffe in das Schutzgut als nicht erheblich bewertet.

2.3.6 Luft und Klima

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a)

Die Luft ist vor allem empfindlich in Bezug auf die Ansiedlung von emittierenden Betrieben oder Betrieben, die ein hohes Verkehrsaufkommen nach sich ziehen. Es wird von einer

Die klimatischen Funktionen von Freiflächen stehen in engem Zusammenhang mit deren Vegetationsbestand. Bei Verlust der Vegetation gehen auch die kleinklimatischen Wirkungen weitgehend verloren. Eine zusätzliche, negative, klimatische Wirkung erfolgt bei Bebauung der Flächen, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz aufweisen. Durch die Errichtung von Baukörpern können außerdem die Windströmungen verändert werden. Somit ist das Schutzgut Klima und Luft allgemein empfindlich gegenüber einer Versiegelung und Überbauung sowie gegenüber einer Beeinträchtigung vorhandener Vegetation.

Für das Bebauungsplangebiet ist grundsätzlich davon auszugehen, dass aufgrund der 1. Änderung keine bedeutenden Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen gegenüber der im Bebauungsplan festgesetzten Planung und vorherrschenden Nutzung auftreten werden. Vor diesem Hintergrund werden planbedingte Eingriffe in das Schutzgut als nicht erheblich bewertet.

2.3.7 Wirkungsgefüge

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a)

Von den allgemeinen ökosystemaren Zusammenhängen abgesehen, sind keine besonderen Wechselbeziehungen im Wirkungsgefüge des Plangebiets ersichtlich, die über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinausgehen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind diesbezüglich nicht zu erwarten.

2.3.8 Landschaftsbild

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a)

Das Landschaftsbild und die Erholung als Naturpotenzial sind empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere in Form von Bebauung und „landschaftsfremden“ Nutzungen. Neben dem Hinzufügen von störenden Elementen kann das Landschaftsbild auch durch das Entfernen von typischen und prägenden Elementen beeinträchtigt werden.

Wegen seiner aktuellen industriellen Nutzung ist das Plangebiet von einer geringen Wertigkeit in Bezug auf das Landschaftsbild. Gliedernde und belebende Elemente sind nicht vorhanden. Durch die vorliegende Planung soll die derzeitige Nutzung lediglich verlängert werden, eine Nutzungsänderung findet nicht statt. Eine besondere Bedeutung für das übergeordnete Landschaftsbild kann aufgrund abschirmender Gehölzstrukturen ausgeschlossen werden. Damit ist insgesamt von einer geringen Empfindlichkeit des Schutzgutes auszugehen. Vor diesem Hintergrund werden planbedingte Eingriffe in das Schutzgut als nicht erheblich bewertet.

2.3.9 Biologische Vielfalt

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a)

Die Biologische Vielfalt ist eng an die vorhandenen Lebensräume gebunden. Werden Gehölze entnommen oder Nutzungen verändert, so ist hierdurch die biologische Vielfalt betroffen. Insgesamt ist ein vielfältiger Lebensraum auch Indikator für die Biologische Vielfalt.

Innerhalb des Plangebietes besteht eine geringe biologische Vielfalt, sodass die planbedingte Empfindlichkeit des Schutzgutes ebenfalls als gering einzustufen ist. Vor diesem Hintergrund werden planbedingte Eingriffe in das Schutzgut als nicht erheblich bewertet.

2.3.10 Mensch

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe c)

Allgemein ist der Mensch empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen der Naherholungsfunktion, z.B. durch Überplanung der freien Landschaft sowie gegenüber einer Beeinträchtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch Immissionen, z.B. in Form von Gerüchten oder Lärm.

Das Plangebiet ist bereits durch die industrielle Nutzung vorbelastet. Diese bestehenden Vorbelastungen werden durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht erhöht. Zudem liegen schutzwürdige Nutzungen gegenüber dem Plangebiet hinreichend weit entfernt. Vor diesem Hintergrund werden planbedingte Eingriffe in das Schutzgut als nicht erheblich bewertet.

2.3.11 Kultur- und Sachgüter

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe d)

Neben direkten Beeinträchtigungen wie Beschädigung oder Beseitigung sind Kultur- und Sachgüter auch durch indirekte Einflüsse z.B. durch wertmindernde Nutzungen auf Nachbargrundstücken betroffen. Kulturlandschaften, Kulturlandschaftsbereiche oder Baudenkmäler sind durch die Planung nicht betroffen. In Bezug auf Bodendenkmäler sind Auswirkungen unwahrscheinlich, können aber nicht ausgeschlossen werden. Jedoch könnten eventuelle Funde gemeldet und Eingriffe vermieden

werden. Insofern ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Da die geplante Nutzung bereits ausgeübt und lediglich verlängert wird, wird deren Vollziehbarkeit nicht in Frage gestellt.

2.3.12 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b)

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b bezeichnet als Belange die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete i.S.d. Bundesnaturschutzgesetzes. Dies bedeutet, dass, wenn diese Erhaltungsziele und Schutzzwecke berührt sind, sie nach § 1 Abs. 6 bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind.

Können durch Bauleitplanung die Erhaltungsziele und Schutzzwecke dieser Gebiete berührt sein, werden sie iSd § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchst. b erfasst und sind grundsätzlich für die Bauleitplanung beachtlich. Die Natura 2000-Gebiete sind auch für die Zwecke der Bauleitplanung nach § 1a Abs. 4 einer besonderen Verträglichkeitsprüfung unterworfen.

Dies bedeutet für die Bauleitplanung: Besteht i.S.d. § 1a Abs. 4 die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks maßgeblicher Bestandteile der Natura 2000-Gebiete und liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht vor, kann ein dem Naturschutzrecht widersprechender Bauleitplan nicht aufgestellt werden, d.h. diese Gebiete können eine rechtliche Schranke für die Bauleitplanung bedeuten. Diese ist nicht durch Abwägung überwindbar. (Ernst, Zinkhahn, Bielenberg, & Krautzberger, 2019)

Bei den nächstgelegenen Natura-2000-Gebieten handelt es sich um das ca. 5,5 km entfernte westlich des Plangebietes gelegene FFH-Gebiet „Rur von Obermaubach bis Linnich“, das ca. 10 km entfernte nord-östlich des Plangebietes gelegene FFH-Gebiet „Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinhede“ sowie das ca. 9,5 km entfernte östlich des Plangebietes gelegene FFH-Gebiet „Noervenicher Wald“. *„Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.“* (MKULNV NRW, 2016)

Damit ist eine Beeinträchtigung der Gebiete selbst nicht zu erwarten. Eine weitere Empfindlichkeit besteht allerdings gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore zwischen verschiedenen Natura-2000-Gebieten; beispielsweise durch Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen oder durch Umsetzung von Vorhaben mit einer möglichen Barrierewirkung. Da sich das Plangebiet zwischen den vorgenannten Gebieten befindet, kann eine Lage in einem verbindenden Korridor nicht pauschal ausgeschlossen werden.

Aufgrund der geringwertigen ökologischen Ausprägung der im Plangebiet vorhandenen Biotope und anthropogener Störungen durch die vorliegende Nutzungscharakteristik ist eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz jedoch nicht ersichtlich. Denn im Umfeld des Plangebietes, beispielsweise in der Nähe vorhandener Bachtäler, bestehen Ausweichmöglichkeiten, die für ziehende Arten deutlich attraktiver sein sollten. Zudem bereitet die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen. In diesem Zusammenhang sind planbedingte Konflikte nicht ersichtlich.

2.3.13 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e)

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. e bezeichnet die Vermeidung von Emissionen sowie den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern.

Emissionen sind nach der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 3 BImSchG die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen. Unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Emissionen ist dies eine maßnahmenorientierte Zielfestlegung, die in Bezug auf ihre städtebauliche Bedeutung auch den Belangen der Nr. 7 Buchst. c und d (umweltbezogene Auswirkungen auf Menschen und Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) insoweit zuzuordnen ist, als es bei der Vermeidung nachteiliger umweltbezogener Auswirkungen von Emissionen es auch auf deren Berücksichtigung, soweit sie berührt sind, ankommt. Buchst. e geht aber darüber hinaus, weil die Vermeidung von Emissionen als Belang an sich bezeichnet wird, unabhängig davon, ob und inwieweit sich Emissionen auf den Menschen und seine Gesundheit oder auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter auswirken.

Ähnlich verhält es sich mit dem weiteren Aspekt des sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern. Anlass für die Aufnahme in den Katalog der zu prüfenden Umweltbelange ist eine entsprechende Anforderung der UVP-Richtlinie; dies soll im Ergebnis helfen, von der Abschichtungswirkung auch nach § 17 Abs. 3 UVPG Gebrauch machen zu können.

In beiden Fällen ist zu berücksichtigen, dass die Vermeidung von Emissionen im Wesentlichen Angelegenheit des Immissionschutzrechts ist, und ebenso der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. (Ernst, Zinkhahn, Bielenberg, & Krautzberger, 2019)

2.3.14 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f)

Die Auswirkungen des Planungsgrundsatzes des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f auf den Einsatz erneuerbaren Energien – unterstützt durch § 1 Abs. 5 Satz 2 und § 1a Abs. 5 – wirkt sich in Bezug für die Bauleitplanung in zweifacher Weise aus: Er unterstützt die auf die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen hierfür ausgerichtete Bauleitplanung und er verpflichtet die Bauleitplanung, darauf zu achten, dass die erneuerbaren Energien in bauplanungsrechtlicher Hinsicht nicht oder nicht unnötig erschwert werden.

Dabei kommt es über die planungsrechtliche Zulässigkeit der Anlagen für erneuerbare Energien hinaus auch darauf an, dass ihr Einsatz durch die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplans unterstützt und nicht behindert wird.

In der Praxis kann es sich als schwierig erweisen, in jedem Bebauungsplan sämtliche der nach dem EEWärmeG wahlweise zulässigen erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen so zu berücksichtigen, dass sie bauplanungsrechtlich uneingeschränkt zur Anwendung kommen können. Städtebauliche Gründe können dazu führen, dass auf Grund der Festsetzungen des Bebauungsplans nicht sämtliche nach dem EEWärmeG wahlweise zulässige erneuerbare Energien bauplanungsrechtlich zulässig sind oder ungehindert zum Einsatz kommen können. Eine bindende Vorgabe des EEWärmeG für die Bauleitplanung kann nicht angenommen werden.

Für den sparsamen Umgang mit Energie i.S.d § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f sind für den Gebäudebereich die Anforderungen der Energieeinsparverordnung von erheblicher Bedeutung. Diese verlangt bestimmte Maßnahmen der Wärmedämmung an der Gebäudehülle bei Neubau und wesentlichen Änderungen am Gebäude. (Ernst, Zinkhahn, Bielenberg, & Krautzberger, 2019)

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie kann während der Bauphase nicht durch die Bauleitplanung gesteuert werden. Durch den Einsatz moderner Technik, beispielsweise durch Fahrzeuge und Maschinen mit geringem Energieverbrauch, kann jedoch Einfluss auf das Maß der Beeinträchtigung dieses Umweltbelanges genommen werden. Da ein sparsamer Umgang und eine effiziente Nutzung von Energie(-trägern) bereits aus Kostengründen von Interesse für die Unternehmen sein dürfte, die den Bau ausführen, ist mit einer Beachtung dieses Umweltbelanges zu rechnen.

2.3.15 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g)

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB sind Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts bei der Aufstellung Bauleitpläne zu berücksichtigen. Die Darstellungen von Landschaftsplänen wurden bereits unter Kapitel 1.5 näher beschrieben. Das Vorhandensein von weiteren Umweltplänen ist nicht bekannt, sodass eine diesbezügliche Berücksichtigung nicht erfolgen kann. Jedoch ist das Vorhandensein solcher Umweltpläne keine Voraussetzung von Bauleitplänen (Ernst, Zinkhahn, Bielenberg, & Krautzberger, 2019).

2.3.16 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h)

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. h ist von Bedeutung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften werden auf der Grundlage des § 48a BImSchG Rechtsverordnungen über die Festsetzung von Immissions- und Emissionswerten erlassen. Dazu gehören – derzeit – die 22. BImSchV und die 33. BImSchV. Sofern solche Festsetzungen von Immissions- und Emissionswerten ergangen sind, sind diese zu beachten, ggf. auch im Rahmen der Bauleitplanung. Buchst. h bezeichnet nicht die Beachtung dieser verbindlichen Grenzwerte als Belang, sondern die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität unabhängig von der Frage der Einhaltung dieser Grenzwerte. Buchst. h entspricht damit dem allgemeinen Planungsgrundsatz des vorsorgenden Umweltschutzes, der vor allem darin seinen Ausdruck findet, dass im Rahmen der Bauleitplanung nicht nur bestimmte Grenzwerte einzuhalten sind, sondern dass auch von Bedeutung ist, über die Einhaltung der Grenzwerte hinaus zum jeweiligen Umweltbereich bessere Umweltverhältnisse zu erreichen, sog. Vorsorgegrundsatz. (Ernst, Zinkhahn, Bielenberg, & Krautzberger, 2019)

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft wurden bereits unter 2.3.6 näher erläutert. Darüberhinausgehende Erkenntnisse liegen nicht vor.

2.3.17 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i)

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i werden als Belang die Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes bezeichnet, und zwar nach den Buchst. a bis d der Nr. 7. Damit wird berücksichtigt, dass sich die Umweltauswirkungen der Bauleitplanung bei einer isolierten Betrachtung jedes einzelnen Schutzguts oder Umweltbelangs nicht vollständig erfassen lassen, weil sie Bestandteil eines komplexen Systems mit vielfältig wechselseitigen Abhängigkeiten sind. Die Vorschrift ist abzugrenzen von dem in Nr. 7 Buchst. a bezeichneten Wirkungsgefüge zwischen den Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima.

Für die Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass es nicht Aufgabe der Umweltprüfung sein kann, alle für die städtebauliche Planung überhaupt in Betracht kommenden Wechselwirkungen mit zu berücksichtigen. Wesentlich ist dabei, dass den Wechselwirkungen für die Zwecke der Bauleitplanung vor allem zusätzliche Gesichtspunkte in Bezug auf die Bewertung der Umweltauswirkungen entnommen werden können. (Ernst, Zinkhahn, Bielenberg, & Krautzberger, 2019)

Vorliegend sind jedoch keine besonderen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes erkennbar, die zu einer erheblichen Störung des Naturhaushaltes führen würden.

2.3.18 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j)

Nach Nr. 7 Buchst. j sind unbeschadet des § 50 Satz 1 BImSchG die Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i zu berücksichtigen. Es handelt sich um einen eigenständigen, nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigenden Umweltbelang.

Zu unterscheiden sind:

Es besteht eine bestimmte Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen. Dies bezieht sich zum einen darauf, ob Vorhaben als Verursacher solcher Unfälle oder Katastrophen im Bebauungsplan vorgesehen sind, z.B. Explosionen oder starke Brände auslösen können; Zum anderen können Ereignisse außerhalb des Gebietes des Bebauungsplans auf im Bebauungsplan vorgesehene Nutzungen in einer Weise einwirken, dass sich diese als schwere Unfälle oder Katastrophen darstellt; dazu können z.B. Erdbeben und Erdbeben gehören (an sich auch Schäden durch Hochwasser; s. dazu den in § 1 Abs. 6 Nr. 12 gesondert geregelten Belang des Hochwasserschutzes). Danach kann auch die „Schwere“, also das Ausmaß der Unfälle oder Katastrophen beurteilt werden.

Nach alledem kann wiederum beurteilt werden, ob eine „Anfälligkeit“, also bestimmte nach Lage der Dinge über das allgemeine (Lebens-)Risiko hinausgehende Wahrscheinlichkeit für solche Unfälle oder Katastrophen besteht.

Schließlich sind für Nr. 7 Buchst. j die – nicht nur unerheblichen – Auswirkungen von Bedeutung, die von den zu erwartenden schweren Unfällen und Katastrophen auf die in Bezug genommenen Umweltbelange (Nr. 7 Buchst. a bis d und i) ausgehen. (Ernst, Zinkhahn, Bielenberg, & Krautzberger, 2019)

Durch die beabsichtigte Nutzung sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, beispielsweise durch eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr gegeben, wie sie z.B. bei einem Störfallbetrieb erwarten wären.

Äußere Einwirkungen, aufgrund derer der Betrieb selbst gefährdet sein könnte, beschränken sich nach aktuellem Kenntnisstand auf die folgenden Punkte:

- Durch die Sumpfungsauswirkungen des Braunkohlentagebaus Hambach ist mit ungleichmäßigen Bodenbewegungen zu rechnen. Während und nach der Betriebszeit des Braunkohlentagebaus kann es u.a. zu Senkungen und zur Schiefstellung der Geländeoberflächen kommen. Für das gesamte Plangebiet erfolgt diesbezüglich eine Kennzeichnung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.
- Das Bauvorhaben liegt in der Sicherheitszone des Tagebaus Hambach. Hier haben Maßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren und sonstige bergbaubegleitende Maßnahmen (z.B. Immissionschutzmaßnahmen, Rohrleitungen, Brunnen, Betriebsstraßen, Anpflanzungen für den Artenschutz etc.) Vorrang

2.4 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe c)

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen. Da erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter vorliegend nicht erkennbar sind (vgl. Kapitel 2.3), wird von expliziten Maßnahmen abgesehen.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe d)

Ein gleich geeigneter Standort im Gebiet der Gemeinde Niederzier ist nicht vorhanden. Zwar bestehen in der Gemeinde Niederzier auf Ebene des Flächennutzungsplans ca. 26 ha Gewerbeflächenreserven, allerdings weisen die verfügbaren Gewerbeflächen zu geringe Flächengrößen für die Errichtung einer Asphaltmischanlage mit Brech- und Klassieranlage auf. Zudem sind die verbleibenden Gewerbeflächenreserven aufgrund der Nähe zu Wohn- und Mischgebieten nicht für die Ansiedlung einer Asphaltmischanlage geeignet. Insbesondere die Immissionen und die Verkehre erfordern einen ausreichenden Abstand zu schützenswerten Nutzungen. Darüber hinaus wurde zuletzt Nacht- und Wochenendbetrieb für die Anlagen genehmigt, sodass ein ausreichender Abstand zu immissionsempfindlichen Nutzungen noch stärker erforderlich ist. Abgesehen davon, führen der Rückbau einer bestehenden Anlage und die Neuerrichtung einer neuen Anlage zu unnötigen baubedingten Emissionen.

2.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe e)

In Bezug auf die erheblichen nachteiligen Auswirkungen gilt es zuerst, den Begriff der Erheblichkeit zu definieren. Auswirkungen sind als erheblich zu beurteilen, wenn Einwirkungen durch Stärke,

Intensität oder Dauer das übliche und zumutbare Maß überschreiten und dem Betroffenen, einschließlich der Allgemeinheit, nicht mehr zugemutet werden können. Entscheidendes Kriterium für die Ermittlung der Erheblichkeit ist somit die Zumutbarkeit einer Beeinträchtigung. Zu berücksichtigen sind zudem der jeweilige Gebietscharakter, bestehende Vorbelastungen und Summationseffekte sowie die Rechtmäßigkeit des Verursacherverhaltens. Somit existiert kein statischer Erheblichkeitsbegriff, sondern der Inhalt ist vielmehr dynamisch und von der Entwicklung der allgemeinen Umwelt- und Lebensverhältnisse abhängig. (Giesberts & Reinhardt, 2020)

Auch gemäß der Rechtsprechung zum UVP-Recht liegen erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht erst dann vor, wenn die Umweltauswirkungen so gewichtig sind, dass sie nach Einschätzung der Behörde zu einer Versagung der Zulassung führen können, sondern bereits dann, wenn Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach dem Fachrecht zu berücksichtigen sind (vgl. BVerwG, Urteile vom 13. Dezember 2007 - 4 C 9.06 - BVerwGE 130, 83 Rn. 34, vom 16. Oktober 2008 - 4 C 5.07 - BVerwGE 132, 123 Rn. 32 und vom 17. Dezember 2013 - 4 A 1.13 - BVerwGE 148, 353 Rn. 37).

Im vorliegenden Fall ist aufgrund des Gebietscharakters, der geringen Vorbelastung sowie fehlender Summationseffekte mit anderen Vorhaben nicht mit einer unzumutbaren Beeinträchtigung auszugehen. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die entstehenden Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach dem Fachrecht zu berücksichtigen sind. Somit sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das geplante Vorhaben insgesamt nicht zu erwarten.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

(BauGB Anlage 1 Nr. 3)

3.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe a)

Die Bestandsaufnahme erfolgt auf der Grundlage von diversen Gutachten, durch Informationssysteme des LANUV sowie verschiedene Literaturquellen, die im Umweltbericht aufgeführt sind.

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z.B. faunistische Daten, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe b)

Gemäß der Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe b zum BauGB, sind die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt zu beschreiben. Da erhebliche Auswirkungen nicht erwartet werden, sind Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe c)

Ziel der vorliegenden Planung ist die Verlängerung der aktuell im vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingetragenen Befristung der Asphaltmischanlage mit Brech- und Klassieranlage von Ende 2020 auf Ende 2025. Dies entspricht in etwa den zeitlichen Befristungen der Verfüllung der Abgrabungen der Christian Collas GmbH & Co KG. Die Verfüllung der Gruben ist entsprechend der Genehmigungen bis zum 31.12.2024 und die anschließende Rekultivierung bis zum 31.12.2025 abzuschließen.

Die durch die Bebauungsplanänderung abgesicherte Nutzung wird bereits in vollem Umfang ausgeübt. Darüberhinausgehende Eingriffe in Natur und Landschaft werden nicht begründet. Die Nutzungsaufgabe wird nicht in Frage gestellt, sodass eine hierdurch begründete Begünstigung der natürlichen Schutzgüter zwar später aber in vollem Maße eintreten wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter ist damit nicht zu erwarten.

4 REFERENZLISTE DER QUELLEN

- Baugesetzbuch. (2017). München: Verlag C.H. Beck oHG.
- Bezirksregierung Köln. (2016a). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Textliche Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2016b). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Zeichnerische Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW). (2019). NRW Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 18. Januar 2019 von <https://www.wms.nrw.de/html/7690510/VB-K-4901-003.html>
- BMU. (2017). Flächenverbrauch – Worum geht es? Abgerufen am 18. 11 2018 von Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit: <https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-internationales/nachhaltige-entwicklung/strategie-und-umsetzung/reduzierung-des-flaechenverbrauchs/>
- DWD. (2020). Verdunstung. Von Deutscher Wetterdienst: <https://www.dwd.de/DE/service/lexikon/Functions/glossar.html?lv2=102868&lv3=102900> abgerufen
- Ernst, W., Zinkhahn, W., Bielenberg, W., & Krautzberger, M. (2019). Baugesetzbuch Band I-VI, Kommentar. C.H. Beck.
- GD NRW. (2018a). Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 5 000. Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen.
- GD NRW. (2018a). Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50 000. Krefeld: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen.
- GD NRW. (2018b). Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50 000. Krefeld: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen.
- GD NRW. (2018c). Karte der Schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50 000. Krefeld: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen.
- Land NRW. (2020). TIM-online 2.0. Abgerufen am 08. August 2018 von Bezirksregierung Köln: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>
- LANUV NRW. (2016). Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. Abgerufen am 12. April 2020 von Online-Emissionskataster Luft NRW: <http://www ekl.nrw.de/ekat/>
- LANUV NRW. (2020). Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Von Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/pflanzen/liste> abgerufen
- LANUV NRW. (2020c). Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. Von Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas> abgerufen
- Matthiesen, K. (1989). Klima Atlas von Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf: Landschaftsentwicklung und Forstplanung des Landes Nordrhein-Westfalen.

- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MULNV NRW. (2018). Flächenportal NRW. Abgerufen am 18. 11 2018 von Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz: <http://www.flaechenportal.nrw.de/index.php?id=5>
- MULNV NRW. (2019b). Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Abgerufen am 21. Februar 2019 von Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>
- MULNV NRW. (2020). NRW Umweltdaten vor Ort. Von <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de> abgerufen
- MWEBWV NRW und MKULNV NRW. (2010). Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf: MWEBWV NRW und MKULNV NRW.
- Umweltbundesamt. (2020a). Umweltbundesamt. Von Die Treibhausgase: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimaschutz-energiepolitik-in-deutschland/treibhausgas-emissionen/die-treibhausgase> abgerufen
- Umweltbundesamt. (2020b). Umweltbundesamt. Von Feinstaub: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/luftschadstoffe/feinstaub> abgerufen
-